
Schiedsklausel Einzelschiedsrichter

Vertragsziffer

Schiedsabrede

Alle Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit beziehen, sind durch einen Einzelschiedsrichter zu klären. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die bei der Einleitungsanzeige aktuelle Fassung folgender Regeln anwendbar:

- Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)
- die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern
- die Schiedsordnung des SchiedsgerichtsZentrums in Zürich (www.schiedsordnung.ch).

Fehlt die Auswahlkennzeichnung hievor, unterwerfen sich die Parteien der Schiedsordnung des SchiedsgerichtsZentrums in Zürich.

Die Person des Einzelschiedsrichters ist durch das SchiedsgerichtsZentrum (Qualifida AG) in Zürich zu ernennen.